

Allgemeine Lieferbedingungen der WAGNER Ersatzteilversorgung GmbH

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese allgemeinen Lieferbedingungen der **WAGNER Ersatzteilversorgung GmbH** (nachfolgend: „WAGNER“ bzw. „wir“) gelten für sämtliche Geschäfte über die Lieferung an den Kunden durch WAGNER, sofern der Kunde eine Niederlassung in Deutschland hat.
- (2) Der Anwendungsbereich dieser AGB ist beschränkt auf Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Diese AGB finden keine Anwendung im Verkehr mit Verbrauchern.
- (3) Diese AGB gelten ausschließlich. Der Einbeziehung von entgegenstehenden, ergänzenden oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese finden auch dann keine Anwendung, wenn wir in Kenntnis von oder ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen AGB des Kunden die Lieferung an den Kunden ausführen.
- (4) Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen WAGNER und dem Kunden, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.

§ 2 RECHTE AN UNTERLAGEN, GEHEIMHALTUNG

- (1) Angebote, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Alle (Urheber-)Rechte an von uns gefertigten Mustern, Ersatzteilen, Vorrichtungen, Werkzeugen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Entwürfen und Plänen, insbesondere Patent-, Urheber- und Erfinderrechte, stehen ausschließlich uns zu. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, sofern wir ausdrücklich unsere schriftliche Zustimmung hierzu erteilt haben.
- (3) Im Überlassen von vorbezeichneten Gegenständen liegt keine Rechteübertragung oder –einräumung (Nutzungslizenz) vor.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die überlassenen vorbezeichneten Unterlagen und Gegenstände auf unser Verlangen hin unverzüglich an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und diese nicht Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des offenbarenden Vertragspartners zu offenbaren. Arbeitnehmer, Sub-Unternehmer und Erfüllungsgehilfen sind entsprechend zu verpflichten.
- (6) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung werben.

§ 3 VERTRAGSSCHLUSS

- (1) Unsere Angebote sind, sofern sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich.
- (2) Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

§ 4 VERTRAGSINHALT

- (1) Die vertraglich geschuldete Leistung bestimmt sich nach der getroffenen Vereinbarung, insbesondere der Auftragsbestätigung. Soweit die vertraglich geschuldete Leistung einem vom Kunden gewünschten Verwendungszweck dienen soll, ist dieser für uns nur verbindlich, wenn uns dieser schriftlich vor Vertragsschluss mitgeteilt wurde und wir diesen Verwendungszweck schriftlich bestätigt haben.
- (2) Die Vereinbarung einer Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 126 BGB). Insbesondere die technischen Spezifikationen (z.B. Gewicht, Maße, Werkstoffgüte) unserer Leistungen und Waren stellen per se ohne eine gesonderte ausdrückliche und schriftliche Vereinbarung weder eine Beschaffensvereinbarung noch eine Garantie dar.
- (3) Nachträgliche Änderungen oder Anpassungen der von WAGNER geschuldeten Leistung durch WAGNER sind zulässig, sofern sie handelsüblich oder technisch erforderlich sind und den Kunden nicht unzumutbar belasten.

§ 5 LIEFERZEIT; LIEFERFRIST; HÖHERE GEWALT

- (1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall handelt es sich bei Lieferfristen um ungefähre Angaben. WAGNER teilt dem Kunden rechtzeitig mit, wenn die Ware zur Abholung bereits gestellt wird (Mitteilung der Versandbereitschaft). Der Kunde ist verpflichtet die Ware innerhalb von 14 Kalendertagen am Erfüllungsort abzuholen.
- (2) Der Beginn einer vereinbarten Lieferfrist setzt die vorherige Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Fragen voraus. Die Lieferzeit beginnt nicht, bevor der Kunde seinen Mitwirkungspflichten diesbezüglich nachgekommen ist.
- (3) Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt im Falle der Vereinbarung einer Vorleistungspflicht des Kunden, wie beispielweise dem Leisten einer Anzahlung, erst, wenn der Kunde die ihn treffenden Vorleistungspflichten erfüllt hat.
- (4) WAGNER steht die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu.
- (5) Eine vereinbarte Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der vollständigen und rechtzeitigen Belieferung durch unsere Vertragspartner.
- (6) Die Lieferfrist verlängert sich im Falle höherer Gewalt (force majeure), insbesondere, aber nicht ausschließlich bei Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Rohstoffknappheit, terroristischen Anschlägen, Streik, angemessen. WAGNER wird den Kunden unverzüglich über das Vorliegen höherer Gewalt sowie das voraussichtliche Ende dieses Umstandes informieren. Dauert der Zustand höherer Gewalt ununterbrochen mehr als sechs Wochen an oder verzögert sich der Liefertermin aufgrund höherer Gewalt um mehr als acht Wochen, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle der höheren Gewalt ist die Geltendmachung von weiteren Ansprüchen ausgeschlossen.
- (7) Wir sind zu Teillieferungen bereit, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

§ 6 GEFahrÜBERGANG

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung durch den Kunden, seinen Frachtführer oder einen von ihm bezeichneten Dritten ab Werk Reutlingen (EXW Reutlingen Incoterms 2010) spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (2) Soweit der Kunde auch den Einbau der Ware durch WAGNER beauftragt hat, geht die Gefahr erst mit dem Einbau der Ware über.

§ 7 ANNAHMEVERZUG; VERZÖGERUNGSSCHADEN

- (1) Nimmt der Kunde die Ware nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft ab oder gerät er auf andere Weise in Annahmeverzug, so verpflichtet er sich, WAGNER pro angefangene Woche des Verzugs einen Betrag in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes bzw. des Wertes der Teillieferung, insgesamt jedoch maximal 5 % des Auftragswertes bzw. des Wertes der Teillieferung zu zahlen.
- (2) Dem Kunden ist der Nachweis eines geringeren, WAGNER der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

§ 8 PREISE; ZAHLUNGSBEDINGUNGEN; PREISANPASSUNG

- (1) Sämtliche Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Sämtliche etwa anfallenden sonstigen Kosten, insbesondere für die Abwicklung von Zahlung, Transport, Ein- und Ausfuhrzölle, Gebühren etc. trägt der Kunde.
- (3) Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall gelten sämtliche Preise EXW Reutlingen (EXW Reutlingen Incoterms 2010).
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten Vereinbarung im Einzelfall.
- (5) Zahlungen sind innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen ab Gefahrübergang (§ 6) fällig. Fristwährend ist nur die Gutschrift auf einem Konto bei WAGNER.

§ 9 MÄNGELRÜGE

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, erbrachte Leistungen unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Gefahrübergang auf die Mangelfreiheit zu untersuchen und hierbei entdeckte Mängel unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Arbeitstagen zu rügen.
- (2) Zeigt sich ein Mangel, der im Rahmen der Untersuchung nach Ziff. 1 nicht erkennbar war, ist dieser innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab tatsächlicher Entdeckung zu rügen.
- (3) Etwaig entdeckte Mängel sind uns gegenüber in Textform zu rügen. Die Rüge hat unter Angabe einer detaillierten Schilderung zu erfolgen, anhand derer die vermuteten Ursachen sowie die Auswirkungen ersichtlich sind. Auf Verlangen ist uns geeignetes Dokumentationsmaterial, insbesondere Lichtbilder, sowie die defekte Ware auf Kosten des Kunden in Reutlingen zur Verfügung zu stellen. Bei berechtigter

Mängelrüge vergütet WAGNER dem Kunden die Aufwendungen für den wirtschaftlichsten Versandweg ab dem im Vertrag vorgesehenen Verwendungsort hilfsweise von der Lieferadresse an.

- (4) Kommt der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nicht nach, gilt die Leistung als genehmigt und Gewährleistungsrechte stehen ihm nicht zu. Dies gilt nicht, sofern wir den Mangel arglistig verschwiegen hatten.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die mit der unberechtigt vorgenommenen Mängelrüge verbundenen Kosten von WAGNER zu tragen.
- (6) Die Fristen der Ziff. 1 und 2. beginnen, sofern eine Dokumentation von WAGNER geschuldet ist, erst, wenn der Kunde die Dokumentation erhalten hat.

§ 10 GEWÄHRLEISTUNG

- (1) WAGNER leistet Nacherfüllung durch Nachbesserung (Reparatur) oder Nachlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache). Die Wahl der Art der Nacherfüllung obliegt WAGNER.
- (2) WAGNER ist berechtigt, die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen.
- (3) Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln, die auf unsachgemäße Handhabung des Kunden, den Vorgaben von WAGNER nicht entsprechende Wartung, Veränderung der Ware oder die Missachtung der Nutzungs- oder Einbauhinweise zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.
- (4) Gewährleistungsansprüche aufgrund von Mängeln – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen - verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Gefahrübergang. Bei arglistig verschwiegenen Mängeln findet § 438 Abs. 3 BGB Anwendung.
- (5) Für die Geltendmachung von Schadensersatz gilt zusätzlich § 11.

§ 11 HAFTUNG

- (1) WAGNER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Pflichtverletzung für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) WAGNER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden höchstens jedoch 1,5 Mio EUR je Schadensfall begrenzt, wenn WAGNER wesentliche Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verbundenen Zwecks zwingend erforderlich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- (3) WAGNER haftet für die grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- (4) WAGNER haftet gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten gleichermaßen zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von WAGNER.
- (6) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 12 AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- (1) Die Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (2) Für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gilt Ziff. 1 entsprechend.
- (3) Ziff. 1 und 2 gelten nicht, sofern dem Kunden hierdurch die Geltendmachung eines Anspruchs verwehrt würde, der in einer engen synallagmatischen Verknüpfung mit der von WAGNER geltend gemachten Forderung steht.

§ 13 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher aus der geschäftlichen Beziehung herrührenden Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Kunde ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die sich zugunsten von WAGNER ergebende Saldoforderung.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.
- (3) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für WAGNER. Wird Vorbehaltsware mit anderen, nicht WAGNER gehörenden Gegenständen zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwirbt WAGNER Miteigentum an der neuen Sache. Der Miteigentumsanteil bemisst sich nach dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten oder umgebildeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung.
- (4) Erfolgt durch den Kunden eine Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware zu einer einheitlichen Sache und ist einer der andere Gegenstände als Hauptsache anzusehen, so steht WAGNER anteiliges Eigentum an der entstehenden Sache zu. Der Miteigentumsanteil bemisst sich nach dem Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Kunde tritt bereits jetzt dieses Miteigentum an WAGNER ab, wobei WAGNER die Abtretung bereits jetzt annimmt.

- (5) Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde mit allen Nebenrechten bereits zum jetzigen Zeitpunkt zur Sicherung an WAGNER ab. WAGNER nimmt diese Abtretung an. Der Kunde verpflichtet sich, gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten. WAGNER ist ermächtigt, die sich ergebenden Kaufpreisforderungen bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung der Zahlung an WAGNER für Rechnung von WAGNER einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Kunde nicht befugt. WAGNER wird die Einziehungsermächtigung nur widerrufen, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Im Falle des Widerrufs der Einzugsermächtigung hat der Kunde WAGNER die zur Einziehung der Forderung notwendigen Angaben unter Vorlage der entsprechenden Lieferverträge mit seinen Abnehmern, den Rechnungen und einer Übersicht über die Zahlungen der Abnehmer an den Kunden zu übermitteln.
- (6) Über Zugriffe Dritter auf Waren, an denen WAGNER Eigentum hat, insbesondere auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware und die Forderungen von WAGNER, hat der Kunde WAGNER unverzüglich in Textform zu unterrichten und die für eine Abwehr erforderlichen Informationen und Dokumente zu übermitteln.
- (7) Soweit der realisierbare Wert der WAGNER zustehenden Sicherungsrechte alle an WAGNER noch nicht bezahlten Forderungen gegenüber dem Kunden um mehr als zehn Prozent übersteigt, ist WAGNER auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherungsrechte steht WAGNER zu.

§ 14 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BEARBEITUNGSVERTRÄGE UND DEN VERKAUF GEBRAUCHTER WAREN SOWIE DEN EINBAU VON WAREN BEIM KUNDEN

- (1) Wird WAGNER mit der Fertigstellung, Aufarbeitung, Umarbeitung oder Instandsetzung von Waren insbesondere von Werkzeugen beauftragt, übernimmt WAGNER abweichend zu den vorstehenden Bedingungen keine Haftung dafür, wenn die eingesandten Waren bei der Bearbeitung unbrauchbar werden oder vom Kunden nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden können, es sei denn WAGNER ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last zu legen.
- (2) Die Lieferung gebrauchter Waren erfolgt unter dem Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- (3) Soweit der Kunde WAGNER mit dem Einbau der Waren beim Kunden beauftragt hat, hat der Kunde WAGNER den unbeschränkten Zugang zu den Räumlichkeiten und der Maschine, in die die Ware eingebaut werden soll, zu gewähren. Der Kunde hat WAGNER die erforderlichen Betriebsmittel (Strom, Wasser, etc) und auf Anforderung eigene Mitarbeiter auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. WAGNER ist nicht für Verzögerungen und andere Schlechtleistung verantwortlich, die insbesondere auf eine nicht ausreichende Unterstützung des Kunden in obigem Sinne beruht.

§ 15 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von WAGNER in Reutlingen, Deutschland, zuständige Gericht.
- (2) WAGNER ist darüber hinaus berechtigt, den Kläger an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 SCHRIFTFORM

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie der Verzicht auf deren Geltung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Dies gilt auch im Hinblick auf einen möglichen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 17 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder Teile einer Bestimmung unwirksam sein, berührt diese Unwirksamkeit nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder des Vertrags als Ganzes.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, einvernehmlich eine wirksame Regelung anstelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.
- (3) Ziff. 1 und 2 gelten im Falle einer Regelungslücke entsprechend.